



An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Favoritenstraße 7
1040 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0020-I/4/2010

**Betreff: Zu GZ. BMASK-462.212/0012-VII/7/2010 vom 18. Mai 2010
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das
privatrechtliche Arbeitsverhältnis von Hausbesorgerinnen und
Hausbesorgern 2011 (Hausbesorger/innengesetz 2011 – HBG) erlassen
sowie das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 17. Juni 2010)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vor 2000 geltende Rechtslage auf Basis des (alten) Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970 führte zu einer intensiven Betriebskostenbelastung für Hausbewohnerinnen und Hausbewohner. Daher wurde mit der Wohnrechtsnovelle 2000, BGBl. Nr. 36/2000, der Anwendungsbereich des (alten) Hausbesorgergesetzes auf jene Dienstverhältnisse beschränkt, die vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen wurden. Der Abschluss von neuen Dienstverhältnissen zur Verrichtung von Hausbesorgertätigkeiten ist nach wie vor möglich und unterliegt seit 1. Juli 2010 den allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften im Rahmen ihres jeweiligen persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs.

Hauseigentümer können auf Basis des geltenden Rechts die Verrichtung von Hausbesorgertätigkeiten entweder gewerblichen Hausbetreuungsunternehmen übertragen oder Dienstnehmern für diese Tätigkeiten beschäftigen. Eine Regelungslücke dahingehend, dass der Abschluss von Dienstverhältnissen zur Verrichtung von Hausbesorgertätigkeiten ausgeschlossen wäre, liegt daher nicht vor.

Die Kosten für Hausbewohnerinnen und Hausbewohner haben sich seit 2000 reduziert. Das Ziel der Wohnrechtsnovelle 2000, im Interesse von Hauseigentümern und Mietern eine Senkung der Betriebskosten herbeizuführen, wurde erreicht.

Volkswirtschaftlich gesehen wird durch das Gesetzesvorhaben „Hausbesorger/innengesetzes 2011“ die Angebotsseite des entsprechenden Dienstleistungsmarktes adaptiert. Während grundsätzlich weitgehend Wettbewerbsgleichheit zwischen der Anstellung eines Hausmeisters und der Nutzung von Dienstleistungsbetrieben besteht (Entgelt, Arbeitsbedingungen, etc.), so scheint der Gesetzesentwurf doch davon auszugehen, dass es zu Mehrkosten für Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern kommen kann.

Vor diesem Hintergrund sind der Bedarf bzw. die in den Erläuterungen zum gegenständlichen Ministerialentwurf dargestellten Gründe für das Gesetzesvorhaben „Hausbesorger/innengesetz 2011“ nicht nachvollziehbar. Regelungsgegenstände des Gesetzesvorhabens, wie beispielsweise die Aufzeichnung des Inhaltes des Arbeitsvertrages, das Entgelt, die zur Verfügungstellung einer Dienstwohnung, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, die vorzeitige Auflösung oder das Zeugnis sind Gegenstand des allgemeinen Arbeitsrechts und bedürfen keiner gesonderten Regelung für Hausbesorgertätigkeiten. Teilweise erscheinen die vorgeschlagenen Regelungen auch weder sach- noch praxisgerecht (zB.: § 6 Dienstwohnung, § 8 Anderweitige Beschäftigung).

Das Gesetzesvorhaben zur Schaffung eines Sonderarbeitsrechts für Hausbesorger widerspricht weiters der Intention des Regierungsübereinkommens, das auf eine Neukodifizierung des Arbeitsrechtes zur Beseitigung der derzeitigen Rechtszersplitterung sowie zur Schaffung eines Arbeitsvertragsrechts nach Vorschlägen der Sozialpartner abzielt und wird daher abgelehnt.

Weiters ist festzuhalten, dass gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen wären.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen wären. Es wäre zu prüfen, ob die Informationsverpflichtungen in den §§ 5 und 13 über der Bagatellgrenze lt. SKM-RL liegen und die Auswirkungen wären entsprechend im Vorblatt und den Erläuterungen darzustellen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen im obigen Sinne vorzunehmen wäre.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

17.06.2010

Für den Bundesminister:
Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)